

Stellungnahme

Anpassungsnovelle StromPBG und EWVPG

Stellungnahme des bne zum Gesetzesentwurf
des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes,
des Strompreisbremsegesetzes sowie zur
Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze

Berlin, 06.03.2023: Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der bne lehnt die Verlängerung der Energiepreisbremsen grundsätzlich ab und schlägt vor, die Energiepreisbremsen für Neuverträge sofort zu beenden. Aus Sicht des Verbandes stehen Kosten und Nutzen der Maßnahmen in keinem Verhältnis. So entstehen für Energielieferanten erhebliche Mehraufwände für die Implementierung der Preisbremsen. Gleichzeitig sind die Energiepreise auf den Energiemärkten deutlich gesunken. Es gilt nun, den Wettbewerb wieder zu stärken, damit die gesunkenen Preise auch bei den Verbrauchern ankommen. Nach alledem sind die Maßnahmen inzwischen weder angemessen noch erforderlich und sollten daher beendet werden.

Die Preisbremsen enthalten eine Reihe problematischer Regelungen, die auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht behoben werden. Es bedarf deshalb weiterer Änderungen. Die rechtlichen Vorgaben müssen so eindeutig wie möglich sein, da nur so eine rechtskonforme Umsetzung gewährleistet werden kann. Zudem stellen die Zahlungen der Preisbremsen Subventionen dar. Es steht bei einer missverständlichen Regelung regelmäßig das Risiko signifikanten Rechtsverletzung im sensiblen Subventionsbereich im Raum.

Inhalt

Anmerkungen im Einzelnen	3
Zu Artikel 1 Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes	3
Zu § 3 EWPBG - Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher	3
Zu § 6 EWPBG - Entlastung von SLP Kunden > 1,5 Mio. kWh/a	4
Zu § 6 EWPBG - Klarstellung der Entlastung von nicht gemeldeten RLM-Entnahmestellen unter 1,5 GWh	4
Zu § 8 Abs. 1 - Entlastungen von Letztverbrauchern mit mehreren Entnahmestellen	5
Zu § 9 Abs. 2 EWPBG - Berechnung der Differenzbeträge	5
Zu § 10 EWPBG - Entlastungskontingent	6
Zu § 14 EWPBG - Erstattungsanspruch des Wärmelieferanten bei sonstigen Letztverbrauchern	6
Zu § 18 EWPBG - Höchstgrenzen	7
Zu § 20 Abs. 2 EWPBG - Pflicht zur finalen Abrechnung	7
Zu Artikel 2 Änderung des Strompreisbremsegesetzes	8
Zu § 4 Abs. 1 StromPBG (§ 6 Abs. 1 EWPBG) - Klarstellung Entlastungsberechtigte	8
Zu § 5 StromPBG (§ 10 EWPBG) - Berechnung Entlastungskontingente bei Umstellung von SLP- auf Nicht-SLP-Bilanzierung	8
Zu Abs. 2 - Smart Meter und dynamische Tarife	10
Zu Abs. 2 Sätze 3 ff. - Berechnung Entlastungskontingent neuer RLM-Entnahmestellen	10
Zu Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 - Referenzenergiepreise für Kundengruppe zw. 30.000 kWh und 100.000 kWh Jahresverbrauch	11
Zu § 6 StromPBG - Verteilung des Entlastungskontingents	12
Zu § 9 StromPBG - Höchstgrenzen	12
Zu Abs. 1 Nr. 2 a) - Zusammenwirken der absoluten mit den relativen Höchstgrenzen	12
Klarstellung der konkreten Höhe der „absoluten Höchstgrenzen“	12
Zu § 18 Abs. 3 StromPBG	13
Zu §§ 22a i.V.m. 24 StromPBG (§ 31 EWPBG) - Umsatzsteuer in Entlastungsbeträgen	13
Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG - Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und verbundene Unternehmen	14
Zu § 30 StromPBG (§ 22 EWPBG) - Frist zur Abgabe der „Selbsterklärung 2“ zum 31.05.2024 nicht haltbar	14
Zu Anlage 1 - Ermittlung krisenbedingter Energiemehrkosten	14
Allgemein zu Regelung zur Entlastungswirkung von Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen	15

Anmerkungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes

Zu § 3 EWPBG - Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, welche Art der Entlastung sogenannte gemischte Einrichtungen erhalten. Gemischte Einrichtungen sind Einrichtungen, die z.B. sowohl ein Krankenhaus als auch eine Rehaeinrichtung sind. Die maximale Entlastungssumme soll nun auch bei leitungsgebundenem Erdgas nicht der Summe der im Entlastungszeitraum geleisteten Zahlungen (Abschläge zuzüglich Nachzahlungen abzüglich Rückzahlungen) entsprechen, sondern dem auf den Entlastungszeitraum entfallenden Rechnungsbetrag.

Der bne begrüßt die Gesetzesänderung macht aber in diesem Zusammenhang auf weitere Klarstellungsbedarfe aufmerksam. So sollte **sichergestellt werden, dass für den Lieferanten einfach nachprüfbar ist, wer an der Entnahmestelle die Privilegien nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EWPBG des höheren Entlastungskontingents geltend machen kann**. Ebenso sollte dort angemeldeten Versorgungsunternehmen der Kliniken oder Versicherungen nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch „Rosinenpicken“ nun quasi rückwirkend die Ummeldung zu einer ggf. privilegierten ReHa-Einrichtung und damit die höhere Entlastungssumme zu gewähren. Ein Wechsel des Anschlusskunden ist im Rahmen der Beurteilung der privilegierten Gruppen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EWPBG im Zeitraum der Preisbremse nicht zu erwarten, denn diese Einrichtungen sind regelmäßig auf Dauer eingerichtet, weshalb eine ggf. eintretende Unschärfe hinzunehmen ist.

Formulierungsvorschlag:

§ 3 Abs. 1 EWPBG: „Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas über eine Netzentnahmestelle belieferten, ...“ und (neuer Satz 4): „*Für die Einordnung eines Letztverbrauchers nach Satz 3 kommt es lediglich auf die an der Netzentnahmestelle gemessenen Verbrauchswerte und den dort energiewirtschaftlich zum 01.01.2023 angemeldeten Entnehmer sowie dessen Eigenschaft an.*“ Inhaltlich dieselbe Ergänzung wie im neuen Satz 4 sollte ebenso in § 6 Abs. 1 EWPBG als neuer Satz 5 eingefügt werden: „*Für die Einordnung eines Letztverbrauchers nach Satz 4 kommt es lediglich auf die gemessenen Verbrauchswerte an der Netzentnahmestelle an.*“

Zudem bedarf es auch weiterer Klarstellungen der Formulierung „weit überwiegend“: Anders als bei den in Ziffer 2 genannten Entnahmestellen (Wohnungsvermietung, etc.), wo in den FAQ des BMWK eine mindestens 90% Nutzung als Wohnraum verlangt wird,

ist bei bspw. Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen oftmals die Koexistenz mit einem Krankenhaus oder sonstiger ambulanten Akutbehandlung gegeben. In diesen Bereichen würden durch das Verlangen eines „weit überwiegenden“ Anteils der Leistungserbringung ggf. weitere Unschärfen entstehen, wenn bspw. 60 % der Betten Rehabilitationsbetten sind, 70 % der Fläche aber Akutklinik. In diesem Fall wäre ggf. keine Entlastung zu gewähren, da keine der beiden Tätigkeiten eine weit überwiegende Tätigkeit darstellen könnte. Es sollte daher eine weitere Klarstellung zur Anwendbarkeit der Regelung getroffen werden.

Zu § 6 EWPBG - Entlastung von SLP Kunden > 1,5 Mio. kWh/a

Mit der Streichung sollen auch Letztverbraucher, die über ein Standlastprofil abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, einen Entlastungsanspruch erhalten. Durch **die Eingliederung von SLP-Kunden über 1,5 GWh** in den Entlastungsbereich der RLM Kunden ergibt sich jedoch **ein Widerspruch zu den bisherigen Regelungen im EWSG (Soforthilfegesetz)**, wonach alle SLP-Kunden gleichartig entlastet wurden.

Die Umsetzung bei den Preisbremsen erfolgt gerade weitgehend in den IT-Bereichen analog der Soforthilfe. Die geplante Aufnahme der SLP-Kunden über 1,5 GWh in den § 6 EWPBG ist damit eine neue Maßnahme, die zu weiteren Verzögerungen führt. Es sollte eher – entsprechend dem EWSG – **eine Klarstellung erfolgen**, dass alle SLP-Kunden nach § 3 EWPBG entlastet werden. Die Anzahl der SLP-Kunden über 1,5 GWh dürfte hingegen vergleichsweise gering sein, der IT-Anpassungsaufwand aber entsprechend groß.

Zu § 6 EWPBG - Klarstellung der Entlastung von nicht gemeldeten RLM-Entnahmestellen unter 1,5 GWh

Zunächst ist anzumerken, dass die Meldepflicht der RLM-Abnahmestellen bei einem Verbrauch unter 1,5 GWh durch die Verbraucher nicht zielführend ist. Der Netzbetreiber nimmt die Zuordnung zur Bilanzierungsart vor und meldet diese den Lieferanten. Daher ist die zusätzliche Meldepflicht in § 3 Abs. 2 EWPBG nicht erklärbar.

Sollte aber hieran festgehalten werden, ist bereits jetzt erkennbar, dass derartige Entnahmestellen nach dem aktuellen Wortlaut der Gesetze keine Entlastung erhalten, sollten diese sich nicht melden (was auch gegen jegliche Veröffentlichung der Bundesregierung hierzu sprechen würde). Hintergrund ist die nur in § 3 Abs. 1 Satz 7 EWPBG geregelte Auffassung, dass all diejenigen Entnahmestellen, die nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 entlastet werden, nach § 6 und 7 entlastet werden. In § 6 Abs. 1 Satz 4 EWPBG hingegen ist geregelt, dass (nur) Entnahmestellen nach Nr. 1 und 2 gem. § 6 EWPBG entlastet werden, nicht hingegen RLM-Entnahmestellen unter 1,5 GWh, wenn diese sich nicht gemeldet haben.

Daher schlagen wir vor, dass klarstellend die Nr. 1 in den § 6 Abs. 1 EWPBG wie folgt – zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen - geändert wird:

~~„1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1.500.000 Kilowattstunden beträgt und sie keinen Anspruch auf eine Entlastung nach § 3 Absatz 1, ggf. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 haben oder,“~~

Zu § 8 Abs. 1 - Entlastungen von Letztverbrauchern mit mehreren Entnahmestellen

Das Gesetz sieht vor, dass Entlastungsbeträge für Letztverbraucher, die an mehreren Entnahmestellen beliefert werden, beliebig verteilt werden können. Diese Vorgabe führt gerade in den Fällen, in denen ein Letztverbraucher von mehreren Lieferanten beliefert wird, zu erheblichen Umsetzungsproblemen für die beteiligten Versorger. Auch im Falle eines Lieferantenwechsels wird die Aufteilung komplex und erzeugt hohe Verwaltungsaufwände.

„§ 8 Abs. 1. Satz 2: Wird ein Letztverbraucher an mehreren Entnahmestellen beliefert, kann er nach § 8 Abs. 1 S. 2 EWPBG den Entlastungsbetrag auf diese Entnahmestellen verteilen. Beschränkungen, wie diese Verteilung zu erfolgen hat, sieht das Gesetz nicht vor; in den Gesetzesgründen wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung „beliebig“ erfolgen dürfe.“

Änderungsvorschlag: Die Anforderungen im EWPBG finden sich im StromPBG nicht, was dem Grundsatz der Symmetrie zwischen den beiden Gesetzen widerspricht. Darum empfiehlt der bne § 8 Abs. 1 S. 2 EWPBG ersatzlos zu streichen.

Zu § 9 Abs. 2 EWPBG - Berechnung der Differenzbeträge

Die Ergänzung dient der Einführung einer Regelung zur Berücksichtigung von Spotmarktverträgen im Bereich Erdgas. Damit können Konstellationen zum Einkauf von Erdgasmengen auf Spotmärkten angemessen berücksichtigt werden. Der bne begrüßt diese Maßnahme.

Jedoch bleibt die bestehende Gesetzeslage erhalten, wonach aufgrund des § 9 Abs. 2 EWPBG (sowie analog in § 5 Abs. 1 Satz 4 StromPBG) kein mengengewichteter Durchschnittspreis anzulegen ist, sondern ein zeitgewichteter Preis, was bereits bei vielen Unternehmen zu einem Auseinanderfallen der vertraglichen Abrechnungspreise (im Regelfall mengengewichtet) und dem für die Ermittlung des Differenzbetrages notwendigen „fiktive Arbeitspreis“ (zeitgewichteter). Dies war auch in der Gesetzesbegründung entsprechend vorgesehen:

„Die Gewichtung mit der zeitlichen Gültigkeit dieser Preise anstelle beispielsweise einer Mengengewichtung sorgt dabei dafür, dass Flexibilitätsanreize erhalten bleiben, beispielsweise in Form von Anreizen zur Lastverschiebung von Hoch- in Niedrigpreisphasen. In Fällen, in denen der Arbeitspreis vor Ablauf des Monats nicht bekannt ist (z. B. sog. real-time pricing) setzt dies naturgemäß eine Prognose voraus. Etwaige Abweichung des Ist vom Soll sind sodann im

Rahmen der Abrechnung zu korrigieren oder alternativ das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 zu wählen.“ (BT DS 20/4685 – Seite 83)

Diese Berechnung wurde nun durch die IT-Unternehmen im Wesentlichen bereits umgesetzt und sollte nicht mehr angepasst werden.

Zu § 10 EWPBG - Entlastungskontingent

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass bei Letztverbrauchern, die über ein Standlastprofil abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, das Entlastungskontingent auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose von September 2022 berechnet wird. Die Berechnung des Entlastungskontingents bei derartigen Letztverbrauchern war bisher nicht explizit geregelt. **Offen bleibt jedoch die Abrechnung von Heizgaskunden.**

Für die Berechnung der monatlichen Entlastungskontingente für größere, RLM-gemessene Kunden werden der Jahresverbrauch des Jahres 2021 mit 0,7 multipliziert und durch 12 geteilt. Damit ergeben sich monatlich lineare Entlastungskontingente, d.h. monatlich gleichbleibende Mengen, die als Grenze der Entlastung dienen. **Bei Heizgaskunden aber stellt die Jahresabnahme eine Kurve dar**, die im schlimmsten Fall bei der Anwendung linearer Entlastungskontingente unterjährig dazu führt, dass die monatlichen Abrechnungen im Winter nur sehr geringe Entlastungen enthalten und im Sommer Rechnungen teilweise bis auf null reduziert werden. In der Jahresendabrechnung würde sich das wieder ausgleichen, dennoch führt das zu Unstimmigkeiten mit den Kunden.

Entsprechend der Regelungen im Bereich der Strompreiskontrolle nach § 6 Satz 3 StromPBG wird auch im EWPBG eine **abweichende Verteilung des Entlastungskontingents mittels Vereinbarung zwischen Versorger und Letztverbraucher ermöglicht**, um Entlastungsbeträge gleichmäßig über den Entlastungszeitraum zu verteilen.

Formulierungshilfe zu § 10 Abs. 3 Satz 5 neu EWPBG: *„Erdgaslieferanten und Letztverbraucher können einvernehmlich eine von Absatz 1 Nummer 2 abweichende monatliche Verteilung des Jahreskontingents in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum vereinbaren.“*

Zu § 14 EWPBG - Erstattungsanspruch des Wärmelieferanten bei sonstigen Letztverbrauchern

Gem. § 32 i. V. m. § 31 EWPBG hat der Wärmelieferant einen **Anspruch auf Vorauszahlung des Erstattungsanspruchs für jeweils ein Kalendervierteljahr**, sofern dem Kunden die Entlastungen gewährt wurde. Dies betrifft die Fälle, bei denen in der Regel bei monatlicher Entlastung erst mit Endabrechnung die tatsächliche Höhe des Erstattungsanspruchs feststeht (vgl. dazu auch Gesetzesbegründung zu § 32 I). Mit einer später vorzulegenden

Endabrechnung soll dann unter anderem eine mögliche Differenz zwischen Vorauszahlung und Entlastungsanspruch ausgeglichen werden. Eine andere Form des Erstattungsanspruchs sieht das Gesetz nicht vor.

Auch für Kunden gem. § 14 EWPBG soll diese Form der Erstattung gelten. Solche Kunden erhalten ab Januar 2023 jedoch erst mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung den berechneten Entlastungsbetrag gutgeschrieben.

Dabei erfolgen oftmals jährliche Abrechnungen. Die Ausgangslage ist dementsprechend anders als bei den Fällen von z.B. § 11 EWPBG. Dem Wärmerversorger bliebe nach dem Gesetz nur ein Entlastungsanspruch auf Vorauszahlung nach der Abrechnung, da dann der Kunde die Entlastung auch erhalten hätte. **Der Vorauszahlungsanspruch macht dann aber keinen Sinn mehr, da eigentlich auch schon die Endabrechnung vorliegt.** Außerdem müsste er dann vier Mal (für vier Kalendervierteljahre) den Vorauszahlungsanspruch stellen.

Der Gesetzgeber sollte daher die **Erstattung bei Kunden nach § 14 EWPBG** die offenbar fehlenden Regelungen treffen, um **den Erstattungsanspruch des Wärmelieferanten bei sonstigen Letztverbrauchern** klar zu definieren.

Zu § 18 EWPBG - Höchstgrenzen

Es gibt einige Unternehmen, die im Verbund eine Entlastungssumme von mehr als 2 Mio. € erwarten. Rechnet man im Verbund alle krisenbedingten Energiemehrkosten zusammen, käme man dort auf eine „Verbundhöchstgrenze“ von bis zu 4 Mio. € (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 a) EWPBG. Da aber die relative Höchstgrenze nur auf Unternehmens- und nicht auf Verbundebene berechnet wird, kommt es auf die krisenbedingten Energiemehrkosten des Verbunds nicht an. Sollte der Verbund nun lediglich Unternehmen verbinden, die jeweils für sich gesehen eine Entlastungssumme und auch relative Höchstgrenze von unter 2 Mio. € erreicht, müsste bei diesen Unternehmen eine Begrenzung der Entlastungsbeträge auf Unternehmensebene erfolgen, um die Verbundhöchstgrenze von 2 Mio. € nicht zu überschreiten.

Wir regen daher an, auch eine Betrachtung der *im verbundenen Unternehmen bestehenden „kumulierten krisenbedingten Energiemehrkosten“ zu erlauben, um eine entsprechende Entlastung über 2 Mio. € zu erreichen.*

Zu § 20 Abs. 2 EWPBG - Pflicht zur finalen Abrechnung

Der bne begrüßt die redaktionelle Klarstellung in § 20 Abs. 2 EWPBG wonach derjenige Lieferant die Endabrechnung zu erstellen hat, der den Kunden nicht am 31.12.2021 mit Erdgas oder Wärme beliefert hat, sondern am 31.12.2023.

Zu Artikel 2 Änderung des Strompreisbremsegesetzes

Zu § 4 Abs. 1 StromPBG (§ 6 Abs. 1 EWPBG) - Klarstellung Entlastungsberechtigte

Aufgrund von internen Bewertungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben Entnahmestellen von großen Letztverbrauchern wie bspw. Krankenhäuser oder Versicherungen oftmals eigene „interne“ Versorgungsgesellschaften angemeldet. Diese sind Versorger im Sinne des StromStG und als EltVU im Rahmen des EEG (im Sinne der EEG-Umlage) aufgetreten. Somit wurde in der umsatzsteuerlichen Organschaft die Umsatzsteuer auf die Stromsteuer und die EEG-Umlage eingespart (die bei vollständigem Netzbezug nicht als Vorsteuer gezogen werden konnte). Auch die Rolle als Energieversorger nach dem EnWG wird dabei erfüllt, wobei die Belieferungen ausschließlich innerhalb von Kundenanlagen stattfindet. Damit sind diese Versorger aus energiewirtschaftlichen Aspekten an der Entnahmestelle bei Netzentnahme der Kundenanlage als „Lieferkunde“ hinterlegt. Diese nehmen die Energiemengen auf und reichen sie meist ohne nennenswerten Eigenverbrauch an die organschaftlich verbundenen Letztverbraucher weiter. Nun stellt sich in der Umsetzung der Preisbremsen die Frage, welcher Lieferant die Bremse umsetzt: Der Lieferant an der Entnahmestelle aus dem öffentlichen Netz, der einen Versorger und dort nur mittelbar einen Letztverbraucher beliefert, oder der Lieferant innerhalb der Kundenanlagen.

Aus Erfahrungen mit dem Umsetzungsproblemen bei „Drittbelieferung“ in Kundenanlagen, der Praxisprobleme einer weiteren Abgrenzungsebene für Lieferanten und der zeitlich begrenzten Wirkung der Preisbremsen, empfehlen wir, ausschließlich die Entlastungen an der Netzentnahmestelle zu leisten. Hierzu sollten Klarstellungen in die Gesetze aufgenommen werden, insbesondere, dass (ähnlich wie im § 4 Abs. 1 StromPBG) wie folgt formuliert wird:

§ 4 Abs. 1 StromPBG: „Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die am ersten Tag eines Kalendermonats Strom unmittelbar oder mittelbar an einen Letztverbraucher über eine Netzentnahmestelle liefern.“

Nach StromPBG hat der Lieferant die Preisbremse für den gesamten Monat durchzuführen, auch wenn der Kunde während des Monats den Lieferanten wechselt (§ 4 Abs. 1 StromPBG i.V.m. § 8 StromPBG). Im EWPBG entlastet der Erdgaslieferant hingegen den Letztverbrauch auch Monatsanteilig, siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 EWPBG. Dies ist im Rahmen einer Vereinfachung der Regelungen anzupassen, bestenfalls entsprechend der Regelungen im StromPBG und damit die vorgenannten Sätze im EWPBG zu streichen.

Zu § 5 StromPBG (§ 10 EWPBG) - Berechnung Entlastungskontingente bei Umstellung von SLP- auf Nicht-SLP-Bilanzierung

Nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 Sätze 3 ff. StromPBG ist bei Nicht-SLP-bilanzierten Entnahmestellen (RLM oder iMSys) auf die Messwerte von mindestens drei vollen Kalendermonaten für die Schätzung des anzusetzenden Jahresverbrauchs abzustellen. Die Bilanzierungsumstellung von SLP auf Nicht-SLP ist eine Maßnahme, welche regelmäßig durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber erfolgt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der StromNZV oder GasNZV vorliegen. Wenn nun eine bislang in der SLP-Bilanzierung befindliche Entnahmestelle zum bspw. 01.12.2022 in eine Nicht-SLP-Entnahmestelle durch den Netzbetreiber umgestellt wird, führt dies dazu, dass die Messwerte nicht für drei volle Kalendermonate vorliegen, auch nicht aus dem Jahr 2021 (01.01.2021 bis 31.12.2021), um den Referenzwert für das Entlastungskontingent zu bestimmen. Dies hat zur Folge, dass für die Monate Januar, Februar und März nicht entlastet werden würde. Würde nach dem 01.01.2023 auf Nicht-SLP umgestellt, würde gar für gut vier Monate nicht entlastet. Insbesondere für den Smart-Meter-Rollout stellt dies einen klaren Fehlanreiz dar, da Letztverbraucher mit dem Einbau eines iMSys im Jahr 2023 im Extremfall bis zu vier Monate ihrer Entlastung verlieren würden. Daher schlagen wir vor, dass für den Fall der Umstellung der Bilanzierungsart auf die im rollierenden Verfahren gemessenen Verbrauchswerte der Entnahmestelle aus dem Jahr 2021 zurückgegriffen werden kann und diese Werte – ggf. mit zusätzlichen Werten, die dem Lieferanten im Rahmen einer Lieferantablesung vorliegen – zur Bestimmung des Entlastungskontingents hochgerechnet werden können. Bei einer Umstellung der Bilanzierung nach dem 01.01.2023 hingegen wird das Entlastungskontingent nicht angepasst, denn dieses gilt nach unserem Verständnis für den gesamten Entlastungszeitraum.

Wir schlagen folgende Formulierung für die Regelungen des neuen § 10 Abs. 3a EWpBG und § 5 Abs. 2a StromPBG vor:

„Wird eine Entnahmestelle im Zeitraum zwischen 01.10.2022 und 01.01.2023 durch den Anschlussnetzbetreiber von SLP-Bilanzierung auf RLM-Bilanzierung umgestellt, wird das Entlastungskontingent anhand des im Jahr 2021 im rollierenden Verfahren abgelesenen Verbrauchs über eine Hochrechnung ermittelt. Sollte dem Lieferanten eigene Informationen über Zählerwerte im Jahr 2021 vorliegen, können diese zur Ermittlung nach vorhergehenden Satz herangezogen werden.“

Wenn die Umstellung einer SLP-Bilanzierung auf eine Nicht-SLP-Bilanzierung im Zusammenhang mit der Installation einer PV-Anlage erfolgt, ergibt sich allerdings das Problem, dass die Entlastungsbeträge dann nicht auf dem bisherigen Verbrauch, sondern auf der Basis der rollierend hochgerechneten Messwerte erfolgt. Die aktive Einsparung des Kunden durch die Installation der PV-Anlage wird damit zu einer Verringerung des Entlastungsbetrags führen. Hier wäre analog der Regelung für Wärmepumpen eine Sonderregelung sinnvoll, dahingehend, dass in diesen Fällen auf die letzte Jahresverbrauchsprognose zurückgegriffen wird. Auch hier sollte noch explizit Klargestellt werden, dass eine spätere unterjährige Anpassung der Jahresverbrauchsprognose durch den Netzbetreiber nicht zur Anpassung des Entlastungsbetrags führt.

Zu Abs. 2 – Smart Meter und dynamische Tarife

Bei Letztverbrauchern, bei denen sich innerhalb des Entlastungszeitraums dieses Gesetzes das Bilanzierungsverfahren durch Einbau eines intelligenten Messsystems auf Nicht-SLP-Bilanzierung ändert, und bei denen § 5 Abs. 2 Nr. 2a StromPBG mangels Vorliegens vollständiger historischer Daten nicht einschlägig ist, sind die Vorgaben zur Schätzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b StromPBG anzuwenden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass jeden Monat erneut ein neuer Jahresverbrauch für ein volles Kalenderjahr durch den Messstellenbetreiber hochgerechnet, der Entlastungsbetrag vom Lieferanten daraufhin neu berechnet, Abschläge entsprechend angepasst und an den Letztverbraucher kommuniziert werden müssten. Hinzu kommt, dass sich die monatlichen Entlastungsbeträge mitunter auch signifikant voneinander unterscheiden werden, insb. bei § 14a-EnWG-Anlagen und dem damit verbundenen saisonalen Verbrauchsverhalten. Dies wird insgesamt auf großes Unverständnis auf Seiten der Letztverbraucher stoßen. Zudem ist damit ein erheblicher Abwicklungsaufwand für alle Beteiligten verbunden.

Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass trotz Einbau eines intelligenten Messsystems im Entlastungszeitraum beim Letztverbraucher zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die letzte Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für den gesamten Entlastungszeitraum heranzuziehen ist, sofern eine solche vorliegt. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf solche Fälle sachgerecht, in denen die Änderung des Bilanzierungsverfahrens durch Einbau eines intelligenten Messsystems bei Letztverbrauchern zum Ende des Entlastungszeitraums erfolgt.

Ergänzung eines Satz 3 in § 5 Abs. 2 StromPBG:

Anstelle von Satz 2 Ziffer 2 b findet Satz 2 Ziffer 1 gleichermaßen Anwendung auf Sachverhalte, in denen sich das Bilanzierungsverfahren auf nicht standardisierte Lastprofile durch Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes geändert hat und Satz 2 Nr. 2a keine Anwendung findet.

Zu Abs. 2 Sätze 3 ff. – Berechnung Entlastungskontingent neuer RLM-Entnahmestellen

Nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 Sätze 3 ff. StromPBG ist bei RLM-bilanzierten Entnahmestellen eine kontinuierliche Hochrechnung der Verbrauchsmengen durchzuführen, wobei bis zum Ende eines dritten gemessenen Monats keine Entlastung erfolgen soll und sodann zwischen Monat drei und zwölf der Messung der Wert des zu Grunde zu legenden Jahresverbrauchs monatlich (vom Lieferanten) hochgerechnet werden muss. Bei Gas ergibt sich diese Berechnung aus § 10 Abs. 3 EWPBG.

Diese Art der Berechnung führt zu einem hohen monatlichen Anpassungsaufwand sowie durchgängigen Rechnungskorrekturen, denn 1) der Lieferant hat durch angepasste Prognosen nicht nur die für den konkreten Monat zu gewährende Entlastung zu korrigieren, sondern aufgrund der Aufteilung des Entlastungskontingents auf alle 12 Jahresmonate auch die

ggf. bereits abgerechneten Liefermonate, denn das Entlastungskontingent hat direkte Folgen auf die Höhe eines monatlichen Entlastungsbetrags. 2) Die monatliche Hochrechnung selbst folgt sodann in der IT-Umgebung meist einem händischen Prozess, den die Lieferanten oder deren IT-Dienstleister umsetzen müssen. Das Vorgehen ist gerade bei Lieferanten, die deutschlandweit tätig sind und damit auf Datenlieferungen vieler Netzbetreiber warten müssten, nicht verhältnismäßig auch hinsichtlich der Wirkung einer solchen stetigen Nachberechnung. Die Lieferanten sind vielmehr in der Lage anhand von drei Monatswerten eine eigene Hochrechnung durchzuführen, welche auch anhand von Sigmoidfunktionen zur Berücksichtigung von Wettereinflüssen (bspw. im Gasbereich) zu sehr guten Näherungswerten kommen. Diese Verfahren werden u.a. verwendet zur Bildung von Ersatzwerten bei Zählerausfällen.

Daher empfehlen wir eine Festlegung des Entlastungskontingents **bei „neuen“ Entnahmestellen durch die (finale) Hochrechnung der Werte bereits bei Vorliegen von drei Monatswerten anhand anerkannter Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten.**

Zu Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 - Referenzenergiepreise für Kundengruppe zw. 30.000 kWh und 100.000 kWh Jahresverbrauch

Eine Aufteilung bzw. Differenzierung auf Nettopreisbasis ohne Netzentgelte und Umlagen im Rahmen des StromPBG ist für Kunden in der Verbrauchsgruppe zw. 30.000 kWh und 100.000 kWh Jahresverbrauch nicht oder nur schwer nachvollziehbar. In der energiewirtschaftlichen Praxis wird diese Kundengruppe wie B2C-Privatkunden behandelt, d.h. sie bekommen in ihrem Vertrag einen Brutto-All-Inclusive-Preis ausgewiesen und entsprechend abgerechnet.

Die Umstellung der Preisberechnung bedingt eine prozessuale Differenzierung, einen unverhältnismäßig hohen technischen und verwaltungstechnischen Aufwand (z.B. vollständige Überarbeitung des Abrechnungslayouts, intensive Erläuterung der Methodik (elektronisch und persönlich) etc.) mit nicht unerheblichen Umsetzungskosten. **Der bne empfiehlt daher eine Anpassung der kWh Schwellenwerte an die energiewirtschaftliche Praxis und den Umsetzungsaufwand für Lieferanten so zu reduzieren.**

Die Grenze 100.000 kWh (Grenze SLP-/RLM-Kunden) ist zum einen bei den Kunden und zum anderen in den energiewirtschaftlichen Prozessen bekannt und eingespielt, so dass auf diese Weise sowohl die Nachvollziehbarkeit/Akzeptanz bei den Kunden als auch die Umsetzbarkeit in der Energiewirtschaft erreicht wird.

Änderungsvorschlag:

„§ 5 (2) Der Referenzenergiepreis beträgt für Netzentnahmestellen, an denen 1. bis zu 100.000 Kilowattstunden entnommen werden, 40 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen, oder

2. über 100.000 Kilowattstunden entnommen werden, 13 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen."

Zu § 6 StromPBG - Verteilung des Entlastungskontingents

Die eingeräumte Möglichkeit für EVU und Letztverbraucher, eine abweichende Verteilung der monatlichen Entlastungsbeträge vorzunehmen, verursacht erhebliche Komplexität, insbesondere im Falle eines Lieferantenwechsels. Die individuell vereinbarten Regelungen zw. Vorlieferant und Kunde müssten zwangsläufig durch den neuen Lieferanten abgebildet und jeweils individuell durchgeführt werden. Im Regelfall werden diese zusätzlichen Regelungen auch nicht bei Vertragsabschluss dem neuen Lieferanten mitgeteilt und erfordern eine nachträgliche Implementierung oder im schlimmsten Fall rückwirkende Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Der bne empfiehlt daher *§ 6 Satz 3 ersatzlos zu streichen*.

Zu § 9 StromPBG - Höchstgrenzen

Zu Abs. 1 Nr. 2 a) - Zusammenwirken der absoluten mit den relativen Höchstgrenzen

Es gibt einige Unternehmen, die im Verbund eine Entlastungssumme von mehr als 2 Mio. € erwarten. Rechnet man im Verbund alle krisenbedingten Energiemehrkosten zusammen, käme man dort auf eine „Verbundhöchstgrenze“ von bis zu 4 Mio. € (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 a) EWPBG oder § 9 Abs. 1 Nr. 2 a) StromPBG. Da aber die relative Höchstgrenze nur auf Unternehmens- und nicht auf Verbundebene berechnet wird, kommt es auf die krisenbedingten Energiemehrkosten des Verbunds nicht an. Sollte der Verbund nun lediglich Unternehmen verbinden, die jeweils für sich gesehen eine Entlastungssumme und auch relative Höchstgrenze von unter 2 Mio. € erreicht, müsste bei diesen Unternehmen eine Begrenzung der Entlastungsbeträge auf Unternehmensebene erfolgen, um die Verbundhöchstgrenze von 2 Mio. € nicht zu überschreiten.

Wir **regen daher an, auch eine Betrachtung der *im verbundenen Unternehmen bestehenden „kumulierten krisenbedingten Energiemehrkosten“ zu erlauben, um eine entsprechende Entlastung über 2 Mio. € zu erreichen.***

Klarstellung der konkreten Höhe der „absoluten Höchstgrenzen“

Die Entlastungen von Unternehmen in den Preisbremsen erfolgen immer bezogen auf die Abnahmestelle. Damit werden „kleinere“ Abnahmestellen inklusive Umsatzsteuer über den Gesamtenergiepreis inkl. Netzentgelte, etc. und „größere“ Abnahmestellen exklusive Umsatzsteuer über den reinen Energiepreis entlastet. Da insbesondere nicht klar ist, wie die Umsatzsteuer bei den kleineren Abnahmestellen vereinnahmt wird und insbesondere die Entlastungsbeträge damit auch einen Anteil mit Umsatzsteuer beinhalten, sollte im Gesetz

klargestellt werden, ob die Höchstgrenzen teilweise mit oder ohne Umsatzsteuer entlastet werden. Unser Vorschlag wäre die Entlastungshöchstgrenze – europarechtskonform – als reine Netto-Höchstgrenze anzusetzen. Umsatzsteueranteile sollten für Unternehmen mit berechtigtem Vorsteuerabzug herausgerechnet werden dürfen (siehe auch oben, damit sind Entlastungsbeträge für kleine Entnahmestellen um 19 % Umsatzsteuer zu kürzen). Bei Unternehmen ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit (Klinikbetriebe, Versicherungen) ist dahingegen bestenfalls ein „virtueller Umsatzsteuerabzug“ erstrebenswert.

Zu § 18 Abs. 3 StromPBG

Eine Abschöpfung nach anlagenbezogenem Vermarktungsvertrag wird in § 18 Abs. 3 für Lieferungen innerhalb eines Unternehmensverbundes ausgeschlossen. Damit wird für Energieversorgungsunternehmen mit eigener (Öko-)Stromproduktion die Nutzung genau dieser günstig selbst produzierten Strommengen verunmöglicht, weil hier immer nach Monatsmarktwert und damit nach fiktiven, nie erzielten Erlösen abgeschöpft wird. Das zwingt dazu, die Anlagen in die Börsenvermarktung zu bringen und die Strommengen eben nicht zu günstigen Preisen ins eigene Lieferportfolio integrieren zu können – was dann wiederum die Strompreise der Anbieter und damit das Entlastungsvolumen in die Höhe treibt. Wir bitten das BMWK nochmals, eine Berücksichtigung von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen für Lieferungen innerhalb eines Unternehmensverbundes zu ermöglichen.

Zu §§ 22a i.V.m. 24 StromPBG (§ 31 EWPBG) - Umsatzsteuer in Entlastungsbeträgen

Es sollte die **Umsatzsteuerliche Behandlung** der Entlastungsbeträge klargestellt werden. Dies ist sowohl bei der Beantragung der Vorauszahlung durch die Versorger relevant als auch bei der Ausweisung der Umsatzsteuer in Versorgerrechnungen (und in der Betrachtung der Höchstgrenzen, sogleich): Bei kleinen Entnahmestellen wird die Entlastung immer „inkl. Umsatzsteuer“ gewährt, bei größeren Entnahmestellen ohne Umsatzsteuer. Das bedeutet bei der Rechnungsstellung der Versorger bspw. in einem Strom Lieferverhältnis: 50 ct/kWh inkl. USt., Entlastungsbetrag 10 ct/kWh. In der Umsatzsteuerbetrachtung werden auf die 50 ct/kWh mit 7,98 ct /kWh USt berechnet, der Entlastungsbetrag hingegen hat einen Umsatzsteueranteil (davon) von 1,6 ct/kWh (19% von 10 ct/kWh). Das Unternehmen führt hier nur noch 6,38 ct/kWh Umsatzsteuer ab.

Den entlasteten Umsatzsteueranteil hat der Staat zu tragen (der nach § 31 EWPBG und §§ 22a i.V.m. 24 StromPBG an die Stelle des Kunden tritt). Bei großen Entnahmestellen wird der Entlastungsbetrag netto berechnet, was bspw. bei einem Netto-Strompreis von 20 ct/kWh eine Entlastung von 7 ct/kWh bedeutet und die darauf entfallenden Abgaben, Umlagen und Steuern in voller Höhe vom Lieferanten geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass der Lieferant im Beispiel die Umsatzsteuer auf den vollen Netto-Strompreis zzgl. aller weiteren Abgaben, Umlagen, Netzentgelte, etc. abführt.

Sowohl bei der Gestaltung der Abrechnung als auch bei der Abfrage der Vorauszahlungswerte gibt es hier Unsicherheiten, die **bestenfalls mit einem Schreiben des BMF geklärt werden sollten**. So fragt aktuell die Tennet die Strompreise inklusive Umsatzsteuer auch bei großen Abnahmestellen ab. Amprion hingegen lässt die Abfrage hinsichtlich Umsatzsteuer offen.

Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG - Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und verbundene Unternehmen

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG ist dem Übertragungsnetzbetreiber die Netzeinspeisung der Stromerzeugungsanlage im Abrechnungszeitraum in **viertelstündlicher** Auflösung zu melden. Das ist bei Anlagen, die pauschal auf Basis des Monatsmarktwerts / eines fixen PPA-Preises abgeschöpft werden nicht sinnvoll und führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand. Die Daten müssen erst beschafft und gemeldet werden, da sie in diesen Fällen nicht vorliegen. Sinnvoll wäre nur die Mitteilung der Summe der Einspeisung pro Monat. Die vorgenannten Anlagen sollten daher von dieser Meldepflicht ausgenommen werden.

Zu § 30 StromPBG (§ 22 EWPBG) - Frist zur Abgabe der „Selbsterklärung 2“ zum 31.05.2024 nicht haltbar

Die Selbsterklärung 2 für den Entlastungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG und § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG zum 31.05.2024 ist kaum haltbar. Eindeutig sind Entlastungen durch Vermieter im Rahmen der Mietnebenkosten aufgrund bspw. eines vergünstigten Gas- und Wärmebezugs des Vermieters Teil der Entlastungssumme der (gewerblichen) Mieter. Neben der Frage, wie gegenüber Vermietern hier eine „Entlastungsbremse“ umgesetzt werden kann, ist wesentlicher Teil der Feststellung von konkreter Entlastung nach Ende des Entlastungszeitraums, die genaue Kenntnis über die konkret verringerten Nebenkosten. Die Betriebs- und Nebenkostenabrechnung erfolgt aber vss. nicht vor Ende des Jahres 2024 für das Jahr 2023. Eine finale Selbsterklärung ist bis dahin nicht umsetzbar. Auch werden die finalen Mitarbeiterzahlen erst Ende April 2025 hinsichtlich der Arbeitsplatzhaltung zur Verfügung stehen.

Wir regen daher an, die Frist für die finale **Selbsterklärung bis zum 31.05.2025** hinauszuschieben und den Vorbehalt der Rückzahlung an die Prüfung der Selbsterklärung durch die Prüfbehörde zu knüpfen.

Zu Anlage 1 - Ermittlung krisenbedingter Energiemehrkosten

Wir gehen bislang davon aus, dass **alle Energiekosten** des Unternehmens betrachtet werden, also auch nicht „gebremste“ Energiekosten wie Pellets, Öl, etc. – Falls dem nicht so ist, bitten wir um Aufnahme einer Klarstellung in der Definition.

Auswirkungen von Entlastungsbeiträgen entfernen: Bei der Ermittlung der Energiemehrkosten kann es bspw. durch Stromsteuerentlastungen für das Jahr 2021, welche im Regelfall im Jahr 2023 gewährt werden, zu einer Verzerrung kommen, wenn derartige Entlastungen im Jahr 2021 berücksichtigt, im Jahr 2023 jedoch nicht berücksichtigt werden. Die Stromsteuerentlastungen im Jahr 2023 werden vss. erst im Jahr 2025 beschieden und können auch der Höhe und des Umfangs nach unterschiedlich zum Jahr 2021 sein. Der Entfall der EEG-Umlage, welcher kostendämpfend wirken sollte, bleibt hingegen im Kostenvergleich zu berücksichtigen. Wir regen daher eine Klarstellung wie folgt an:

„Entlastungen bei den Kosten, die erst nach der erstmaligen Rechnungstellung von Energieträgern gewährt wurden, wie insbesondere Strom- oder Energiesteuerentlastungen oder auch nachträgliche Netzentgeltreduktionen sowie Reduktionen der Konzessionsabgaben, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

Nicht verwendeter Parameter „t⁽⁸⁾“ in der Berechnung nach Anlage 1 zu den Preisbremsgesetzen: Das darin genannte Kriterium des „Zusammenhängenden Entlastungszeitraums“ findet sich einerseits nicht in der Berechnungsformel, andererseits ist dessen Bedeutung nicht klar. Sollte beispielsweise das Unternehmen im Februar bis Mai 2022 krisenbedingte Energiemehrkosten aufweisen und im Oktober 2022 sowie im Januar und Februar 2023, dann würden diese Mehrkosten nach unserer Einschätzung zusammenaddiert, um die relative Höchstgrenze zu bestimmen. Monate ohne oder mit gar negativem Vorzeichen behafteter krisenbedingter Energiemehrkosten würden nicht eingerechnet. So entsteht eine Summe, welche als Grundlage zur Bestimmung nach § 18 Abs. 2 EWPBG oder § 9 Abs. 2 StromPBG geeignet ist.

Welche Bedeutung dem „zusammenhängenden Entlastungszeitraum“ zukommt, ist hierbei fraglich, denn bereits ein Monat im Entlastungszeitraum, in welchem krisenbedingte Energiemehrkosten anfallen, ist u.E. für die summierten krisenbedingten Energiemehrkosten relevant. Daher *ist dieser Parameter aus der Berechnung zu streichen.*

Allgemein zu Regelung zur Entlastungswirkung von Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen

Nach den Regelungen des EWPBG und StromPBG sind aktuell gewährte Entlastungen an Vermieter, welche diese Entlastungen an deren Mieter weiterreichen, nicht an die Höchstgrenze anzurechnen. Diese Regelung ist richtig und wird ausdrücklich unterstützt.

Dennoch sind Entlastungen, die dem (gewerblichen) Mieter als Unternehmen aufgrund von Preisbremsen zu verringernden Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen gewährt werden, eine Entlastung des Mieters im Rahmen der „Entlastungssumme“ des § 2 Nr. 4 lit. a) EWPBG und § 2 Nr. 5 lit. a) StromPBG. Diese müssen also bei der Betrachtung der Höchstgrenzen – nach aktueller Rechtslage – einbezogen werden.

Entsprechend der komplexen Regelungen zur Weitergabe der Entlastungen durch die Vermieter an die Mieter – erhalten gewerbliche Mieter aktuell sehr spät Kenntnis über die konkrete Entlastungssumme. Das ist insbesondere bei „Multi-Site“ Unternehmen (bspw. Hotelketten, Einzel- und Buchhandel, etc.) mit vielen, auf Deutschland verteilten Entnahmestellen der Fall, bei welchen neben einer Vielzahl unterschiedlicher Vermieter auch eine Vielzahl lokaler Wärmelieferanten gegenübersteht.

Neben den Fristproblemen hieraus ergibt das den Aufwand sehr häufig anzupassender Selbsterklärungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG und § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG. Dies führt bei den Lieferanten zu einem starken Arbeitsaufwand, die gemeldeten Daten regelmäßig neu einzustellen. Auch die proaktive Abfrage bei Vermietern ist meist erfolglos, da diese deren Abrechnung für 2023 erst Ende 2024 erstellen werden und eine Anpassung der Betriebskostenabrechnung meist mit dem Unterschreiten der 10% Anpassungshöhe ablehnen.

Schließlich ist bei einem „Opt.-Out“ des Unternehmens (Mieter) bei Überschreiten der 2 Mio. € Grenze oder gar einer strategischen Entscheidung, aufgrund der Komplexität auf die Entlastungen zu verzichten, die Frage, wie sodann die Vermieter die Entlastungen, die nicht mehr weitergegeben werden können, an den Wärme-, Gas- oder Stromlieferant zurück gewährt.

Schließlich sind die für das Unternehmen heranzuziehenden „krisenbedingten Energie-mehrkosten“ aufgrund fehlender oder noch nicht gestellter Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2022 und 2023 nicht berechenbar.

Hier bitten wir den Gesetzgeber, Optionen zu erarbeiten, die entweder zu einer rascheren Abrechnung und Mitteilung von Betriebskosten durch die Vermieter führen oder gar die Herausnahme von Mietnebenkosten aus den Entlastungsbetrachtungen – in Abstimmung mit der EU-Kommission – für den Entlastungszeitraum in Betracht ziehen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.